

Nutzungsvorgaben für den Sportbetrieb im Sportpark der Gemeinde Nauheim (im Rahmen der bundeseinheitlichen Notbremse)

Liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Groß-Gerau an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100, greifen ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen der Bundesnotbremse. In welchen Landkreisen die Bundesnotbremse konkret ab wann gilt, kann tagesaktuell unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse> eingesehen werden.

Grundsätzliches

- Jeder Verein hat auf Grundlage der **Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie** der Hessischen Landesregierung vom 07.05.2020 und den sportartenspezifischen Regeln der Verbände ein Trainings- und Hygienekonzept zu erstellen und dem Betreiber des Sportparks vorzulegen.
 - **Kontakt:** Herr Manfred Gescheidle, E-Mail: sportpark@nauheim.info, Telefon: 0151-44167911
 - **Die Vereine werden gebeten, bestehende Hygienekonzepte nochmals hinsichtlich der aktuellen Vorgaben kritisch zu prüfen.**
- Zugang zum Sportpark haben nur symptomfreie Sportler. Sportler mit Fieber, Halsschmerzen oder anderen grippeähnlichen Symptomen müssen das Training sofort abbrechen und die Anlage verlassen.
- Im Verdachtsfall bzw. einer nachgewiesenen Ansteckung innerhalb der Trainingsgruppe ist der Trainingsbetrieb einzustellen. Eine Wiederaufnahme kann nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

Ein- und Ausgänge

1. Kunstrasenfelder – Eingang/Ausgang über die Königstädter Straße
2. Naturrasen/Leichtathletik-Anlage und Gymnastikwiese – Eingang/Ausgang Tor Sportparkeingangsgebäude oder Tor Skiclub

Zutritt zum Sportpark

Da die Anlage rein zu Wettkampf- und Trainingszwecken geöffnet wird, haben die Übungsleiter sicherzustellen, dass die Eingänge verschlossen bleiben und sich Ihre Gruppen zügig einfinden. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass gerade beim Ankommen auf die Einhaltung der Abstandsregelungen zu achten ist. Beim Kommen und Gehen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Änderung des Belegungsplanes

Um Kontaktmomente zwischen den Sportparknutzern möglichst gering zu halten, muss zwischen zwei Trainingsstunden immer ein Puffer von 15 Minuten eingeplant werden. Die Übungsstunde muss demnach so aufgebaut sein, dass am Ende der Belegungszeit alle Sportler das genutzte Segment bereits verlassen haben.

Beispiel: 15.00 bis 16.00 Uhr Verein X

→ Sportler müssen bis 16.00 Uhr den Platz/Trainingsbereich verlassen

16.00 - 17.00 Uhr Verein Y

→ Sportler müssen bis 17.00 Uhr den Platz/Trainingsbereich verlassen

Auflagen für die Übungsleiter/in

- Jede/r Übungsleiter/in muss einen Mundschutz um den Hals tragen, damit dieser im Verletzungsfall schnell zur Hand ist. Außerdem sind Handschuhe mitzuführen, um Erst-Hilfe leisten zu können.
- Der/Die Übungsleiter/in hat die Pflicht, auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- Der/Die Übungsleiter/in muss pro Trainingsstunde eine Anwesenheitsliste führen. Darauf werden Datum, Uhrzeit sowie die Namen und Telefonnummern jedes einzelnen Teilnehmers vermerkt.
- Die Listen verbleiben in der Verantwortung der Vereine und müssen für die Dauer eines Monats aufbewahrt werden, um sie im Falle einer Infektion dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung stellen zu können.
- In den genutzten Bereichen sind die Türklinken und evtl. Armaturen vor Verlassen des Sportparks zu reinigen.
- Alle Anleitungspersonen (Übungsleiter, Trainer etc.) müssen auf Anforderung ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Auflagen für die Sportler

- Beim Eintreten und Verlassen des Sportparks empfehlen wir eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Kinder unter 6 Jahren sind hiervon grundsätzlich ausgenommen).
- Die Umkleidekabinen und Duschen sind geschlossen.

Durchführung der Trainingsstunde

- Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden.
- Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport zulässig in Form von kontaktloser Ausübung in Gruppen von höchstens fünf Kindern.
- Zuschauer sind nicht gestattet.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen etc. ist zu verzichten.

Reinigung von Sportgeräten

- Ein Handdesinfektionsspender wird in den Eingangsbereichen des Sportparks bereitgestellt.
- Die gemeindeeigenen Sportgeräte sind nicht zur Nutzung freigegeben.
- Sportgeräte sind demnach soweit möglich mitzubringen.
- Die genutzten Sportgeräte und Materialien müssen nach der Benutzung von den Sportlern desinfiziert werden.
- Hierfür müssen Desinfektionsmittel und Tücher zunächst mitgebracht werden.
- Der Übungsleiter/Die Übungsleiterin trägt die Verantwortung dafür, dass die Geräte und Materialien ordentlich gereinigt werden.

Sonstiges

- Außerhalb des Trainingsbetriebes ist der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände, einschließlich des Parkplatzes nicht erlaubt.

Die allgemeinen Regeln werden durch Aushang an den Eingängen noch einmal kenntlich gemacht.

Wir bewerten die allgemeine Entwicklung regelmäßig neu und werden im Austausch bleiben, wenn es erforderlich wird.

Stand: Nauheim, den 26.04.2021